



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0084 vom 25.04.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport	16.05.2023	zur Kenntnis

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Eingangsklassen an den Grundschulen und Bildung von Schuleinzugsbereichen

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport vom 01.02.2023 (siehe dort TOP Nr. 4) wurde mit Blick auf die große Anzahl der an den 3 Grundschulen angemeldeten Kinder (insgesamt 225 Kinder) zum Schuljahr 2023/24 erstmals die Bildung einer vierten Eingangsklasse an der Marienschule beraten (insgesamt = 10 Eingangsklassen an den 3 Grundschulen, davon je 4 an der Lamberti- und Marienschule und 2 an der von-Galen-Schule). Die Verwaltung wurde gebeten, anhand der Meldedaten die voraussichtlichen Einschulungsjahrgänge der Schuljahre 2024/25 bis 2028/29 in den Fokus zu nehmen.

Eine Auswertung der Meldedaten zeigt, dass nach der kommunalen Klassenrichtzahl auch in den Schuljahren 2025/26 (218 Kinder), 2027/28 (218 Kinder) und 2028/29 (230 Kinder) jeweils 10 Eingangsklassen, im Schuljahr 2024/25 sogar 11 Eingangsklassen (236 Kinder), im Schuljahr 2026/27 (202 Kinder) dagegen nur 9 Eingangsklassen gebildet werden können. Das ist aber zunächst nur eine rechnerische Planungsgröße. Tatsächlich erwartet die Verwaltung, dass bei einer gleichmäßigen Verteilung der Anmeldungen auf die 3 Grundschulen voraussichtlich in den Schuljahren 2024/25 und 2028/29 über die Bildung einer 10. Eingangsklasse zu entscheiden ist.

Seit der durch Gesetzesänderung notwendig gewordenen Aufhebung der Verordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Ochtrup zum Schuljahr 2008/09 haben die Eltern die freie Schulwahl bei der Anmeldung der Kinder an den Grundschulen. Bislang hat diese Wahlfreiheit keine Auswirkungen auf die Zügigkeiten der Lambertischule (4-zügig), Marienschule (3-zügig) und von-Galen-Schule (2-zügig) gehabt. Im Einzelfall wurden Eltern bei der Schulanmeldung im Interesse der Bildung von möglichst gleich großen Eingangsklassen an den 3 Grundschulen durch die Schulleitungen auf freie Plätze an den Nachbargrundschulen verwiesen. Diese „Beratungslösung“ hat bislang gut funktioniert.

Das Schulgesetz sieht in § 84 SchulG NW aber auch noch eine andere Form der Steuerung vor. Danach kann der Schulträger für jede öffentliche Schule durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann dann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und kein wichtiger Grund für den Besuch der Schule dargelegt wird.

Die starken Jahrgangszahlen der kommenden 5 Jahre bergen das Risiko, dass bei einer ungleichen Verteilung der Anmeldungen auf die einzelnen Grundschulen die bisherige „Beratungslösung“ an ihre Grenzen gerät. Die Folge wären die Bildung von ungleich großen Klassen an den einzelnen Grundschulen und eine häufigere Diskussion über die Bildung von zusätzlichen Eingangsklassen, obwohl vielleicht an den Nachbarschulen noch Plätze frei wären.

Gegen die Bildung von Schuleinzugsbereichen spricht allerdings, dass alle Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt nach Aussage des für die Grundschulen zuständigen Schulrates beim Schulamt für den Kreis Steinfurt diese Option bisher nicht wahrgenommen haben und die „Beratungslösung“ bislang offenbar flächendeckend erfolgreich war. Sollten tatsächlich überproportional viele Kinder an einer Grundschule angemeldet und damit die Zügigkeit der nachgefragten Schule überschritten werden, können auch ohne die Bildung von Schuleinzugsbereichen vorrangig die Kinder abgewiesen werden, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen wollen und am weitesten von der nachgefragten Schule entfernt wohnen.

Die Verwaltung hat den Eindruck, dass die Bildung von Schuleinzugsbereichen als kommunales Steuerungsinstrument ab dem Schuljahr 2025/26 notwendig werden könnte. Für das Schuljahr 2024/25 ist dagegen in Anbetracht des starken Jahrgangs (236 Kinder) ohnehin mit der Bildung einer zusätzlichen Eingangsklasse -voraussichtlich an der Lambertischule- zu rechnen. Danach aber werden mehrere Jahrgänge eingeschult, bei denen die Bildung von Schuleinzugsbereichen eine Option zur „Beratungslösung“ sein könnte. Die Verwaltung wird das Thema daher mit den Grundschulleitungen weiter erörtern.

Umweltrelevanz:

Keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Keine Auswirkungen

Generationengerechtigkeit:

Die Stadt Ochtrup als Schulträger ist zur Erfüllung der Schulpflicht gehalten, ausreichend Kapazitäten für die zu erwartenden Eingangsklassen bereitzustellen. Große Einschulungsjahrgänge in Folge von höheren Geburtenraten, mehr Zuzüge und die Zuwanderung im Zuge der weltweiten Kriege und Krisen lassen für die nächsten Schuljahre einen Mehrbedarf an Eingangsklassen erkennen, auf die der Schulträger angemessen zu reagieren hat.

Im Auftrag:

Engelmann